

Ausschuß für Haushaltskontrolle
26. Sitzung

10.11.1987
kn

Haushaltsvollzug des Jahres 1985 habe die Nettokreditaufnahme die Investitionsausgaben um einen Betrag von etwa 200 Millionen DM überstiegen.

Schließlich werde auf Seite 16 festgestellt, daß nach der Prüfung des Landesrechnungshofs die in der Haushaltsrechnung in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt seien.

Abg. Dautzenberg (CDU) spricht an, daß auf Seite 15 zu der angesprochenen Kreditfinanzierungsgrenze festgestellt werde, daß im Haushaltsvollzug im Jahre 1985 der Grundsatz des § 83 Abs. 2 der Landesverfassung um 272,2 Millionen DM, rund 3,9 %, überschritten werde. In der Landesverfassung sei geregelt, daß ein Überschreiten nur bei wirtschaftspolitischen Störungen zulässig sei. Er bitte um Auskunft, ob der Landesrechnungshof diese Voraussetzung für das Jahr 1985 als gegeben angesehen habe.

Direktor beim LRH Kamp antwortet, daß diese Frage nicht mit einem Wort zu beantworten sei, weil das sicherlich einiger Prüfung bedürfe, die einen gewaltigen Aufwand erfordere. Auch bei einer Hinzuziehung von Sachverständigen würde man dazu vermutlich sehr widersprüchliche Aussagen erhalten. Der LRH vertrete jedenfalls nicht die Meinung, daß eine Kreditaufnahme in dieser Höhe etwa zur Wiederherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts notwendig gewesen sei. Es handele sich wohl um Ausgaben, die in der gegenwärtigen Situation nicht hätten vermieden werden können.

Abg. Guttenberger (SPD) fragt, ob die CDU, die in diesem Zusammenhang wohl eine Klage angekündigt habe, diese auch eingereicht habe und welche Entscheidung dazu getroffen worden sei.

Abg. Dautzenberg (CDU) erinnert sich lediglich daran, daß die CDU-Fraktion im Deutschen Bundestag noch in der Oppositionszeit eine Klage zur Verfassungsmäßigkeit des Bundeshaushalts eingereicht habe.

Direktor beim LRH Kamp teilt mit, daß über diese Klage noch nicht entschieden worden sei.

Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) regt an, zu prüfen, ob eine entsprechende Klage noch eingereicht werden sollte, insbesondere wenn die Beratungen das als sinnvoll erscheinen ließen. Im übrigen gebe es jedoch einen gewissen Spielraum, in dem die Kreditfinanzie-